

## Merkblatt Verpflegungspauschalen

hier: Fallbeispiele zu Reform des Reisekostenrechts zum 01.01.2014

### 1. Fall:

A ist Außendienstmitarbeiter der Firma A-Staubsauger. Für die Erledigung von Kundentermin verlässt er um 07:00 Uhr seine Wohnung. Anschließend fährt er in sein Büro der Geschäftsstelle A-Staubsauger und trifft dort um 14:00 Uhr ein. Bis um 16:00 Uhr erledigt er „Verwaltungs- und Büroarbeiten“ um danach zu weiteren Kundengesprächen zu fahren. A erreicht um 18:00 Uhr seine Wohnung.

#### Lösung zum 1. Fall:

Die Abwesenheitsdauer wird bestimmt durch Addition der Zeiten die vergangen sind, seit dem Verlassen der Wohnung am Vormittag, bis zum Eintreffen bei der Geschäftsstelle und der Zeit vom erneuten Verlassen der Geschäftsstelle bis zum Eintreffen bei der Wohnung des A. Die Unterbrechung der Zeiten ist dabei nicht von Relevanz. Im Ergebnis ergibt sich eine Abwesenheitsdauer von 9 Stunden, daher Ansatz einer Verpflegungspauschale i.H.v. 12,- € möglich.

### 2. Fall:

A arbeitet von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Büro. Anschließend verlässt er das Büro für Erledigung von Kundengesprächen. Diese dauern bis 01:00 Uhr des Folgetages an und er erreicht seine Wohnung um 02:30 Uhr.

#### Lösung zum 2. Fall:

Zusammenrechnung der Abwesenheitsdauer für Tätigkeiten, die an einem Kalendertag beginnen und erst am darauffolgenden Tag enden, ist gestattet, wenn hierbei keine Übernachtung stattfindet. Die Verpflegungspauschale ist dabei dem Kalendertag zuzuordnen, an dem die Mehrheit der abwesenden Stunden geleistet wurde.

### 3. Fall:

Diesmal besucht A ein mehrtägiges Seminar zum Thema „Verbesserung der Kundenbindung“. Da das Seminar am Dienstag beginnt, reist A bereits am Montagabend an. Das Ende des Seminars ist Freitag 18:30 Uhr, wobei A erst am Samstag um 02:00 Uhr in seiner Wohnung eintrifft.

#### Lösung zum 3. Fall:

A ist von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte mehrere Tage, aufgrund einer beruflichen Auswärtstätigkeit, abwesend. Dienstag bis Freitag, ist A jeweils 24 Stunden abwesend und kann dadurch jeweils eine Pauschale von 24,- € ansetzen. Für Dienstag und Samstag kann A jeweils 12,- € für An- und Abreisetag ansetzen. Die Mitternachtsregelung wie im 2. Fall ist nicht anzusetzen, da entscheidend ist, dass A am vorhergehenden Tag auswärts übernachtet hat. Insgesamt können somit Verpflegungsmehraufwendungen i.H.v. 120,- € angesetzt werden.

